

Pachtvertrag für Püntland

1. Verpächter Püntenpächter-Verein

2. Vertreten durch den/die Revierpachtlandverwalter/in

3. Pächter¹

Name	Vorname
Telefon	Email
Strasse	Ort

4. Pachtgegenstand

Pünten Nr.	auf dem Areal
Pachtland	m ²

5. Nutzung

Gemäss Püntenordnung. Jede Nutzungsänderung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

6. Pachtbeginn

Pachtbeginn am

7. Kündigung

Kündigungsfrist 3 Monate zum Voraus auf Ende Dezember.

Der Kündigungstermin ist der 30. September.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist (bis 30. September) im Besitz der Gegenpartei oder zu deren Händen der Post übergeben worden sein (Datum des Poststempels).

8. Kosten

Das Total CHF ist zahlbar jährlich und setzt sich zusammen aus:

Pachtzins	CHF
Miete	CHF
Mitgliederbeitrag	CHF

Das Total ist jeweils per 31.03. fällig.

¹ Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

9. Pachtzinsanpassungen

Der Verpächter ist berechtigt den Pachtzins und die Häuschenmiete nach vorangehender schriftlicher Ankündigung an veränderte Verhältnisse anzupassen. Anpassungen sind den Pächtern spätestens 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Massgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels.

10. Nebenkosten

Alle mit dem Gebrauch der Pachtsache zusammenhängenden Kosten sind vollumfänglich von den Pächtern zu bezahlen.

11. Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen zum Pachtvertrag für Püntland, das Übernahme-Protokoll, sowie die Püntenordnung (inkl. Bau- und Pflanzordnung) des Püntenpächter-Vereins bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Der Pächter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er ein Exemplar davon erhalten haben und mit dem Inhalt einverstanden ist. Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung aller Parteien in Kraft.

12. Versicherungsschutz

Ein Versicherungsschutz gegen Feuer, Sachschaden und Diebstahl ist Sache des Pächters und obligatorisch. (Bei den Häuschen handelt es sich um sogenannte bewegliche Sachen, die als Ergänzung der Mobiliarversicherung meist kostenfrei mitversichert werden können. Wir empfehlen eine Versicherungssumme von mindestens CHF 10.000 zu deklarieren)

13. Vereinsmitgliedschaft

Durch Zahlung des Mitgliederbeitrages wird jeder Pächter Aktivmitglied im Verein. Es gelten die jeweils gültigen Statuten verbindlich für alle Vereinsmitglieder. Die aktuelle Fassung der Statuten ist auf unserer Internetseite www.ppv-winterthur.ch abrufbar und wird auf Wunsch auch persönlich übergeben.

Ort/Datum: Winterthur, den

Für den Verpächter: _____
Revierpachtlandverwalter/in

Der Pächter: _____

Allgemeine Bedingungen zum Pachtvertrag für Püntland

- 1. Bewirtschaftung:** Der Verpächter erlässt eine Püntenordnung, in welcher die Rechte und Pflichten des Pächters betreffend Nutzung, Bewirtschaftung und Unterhalt der Pünt geregelt sind. Der Verpächter ist berechtigt, diese jederzeit an geänderte Verhältnisse oder Erkenntnisse anzupassen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.
- 2. Unterpacht:** Die Weiterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters erlaubt.
- 3. Adressänderung:** Adressänderungen sind dem Verpächter innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.
- 4. Erneuerungen und Änderungen:** Änderungen am Pachtgegenstand sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters erlaubt. Der Verpächter behält sich das Recht vor, bei Pachtende die entschädigungslose Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.
- 5. Vorzeitige Vertragsauflösung:** Ist der Pächter mit der Zahlung fälliger Pacht- oder Mietzinse oder des Mitgliederbeitrages zum PPV im Rückstand, oder verletzen sie ihre Pflichten aus diesem Vertrag, oder verstossen sie oder von ihnen auf der Pünt geduldete Personen wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen der Püntenordnung, oder machen sie Änderungen am Pachtgegenstand oder in der Nutzung zu welchen die Verpächterin ihre Zustimmung verweigert hat nicht innert der ihm angesetzten Frist rückgängig, so ist der Verpächter zur frist- und entschädigungslosen Auflösung des Pachtverhältnisses berechtigt.
- 6. Rückgabe des Pachtgegenstandes:** Der Pächter hat die Pünt bei Pachtende in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Das Pflanzland ist in umgegrabenem Zustand abzutreten. Die angrenzenden Wege sind von jeglichem Unkraut zu befreien, und die bestehenden Bauten auszuräumen und zu reinigen. Privat erstellte Bauten und Vorrichtungen, die während der Pachtdauer erstellt oder bei Pachtbeginn vom Vorgänger übernommen wurden, sind auf Verlangen des Verpächters entschädigungslos zu beseitigen. Im Säumnisfall ist der Verpächter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Pächters ausführen zu lassen.
- 7. Zahlungsrückstand des Pächters:** Der Verpächter ist berechtigt Aufwendungen im Zusammenhang mit verspäteten Pachtzinszahlungen des Pächters in Rechnung zu stellen. Gegenüber Pachtzinsforderungen ist die Verrechnung mit Gegenforderungen unzulässig. Hingegen steht dem Pächter das Recht zur gerichtlichen Hinterlegung von fälligen Pachtzinsen zu. Der Pächter anerkennt zum voraus jede vertragsgemäss verfallene Pachtpreisschuld als vollstreckbare Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG,
- 8. Haftung:** Der Verpächter haftet nicht für Schäden aller Art an Personen, Bauten sowie allen Einrichtungen auf oder an Parzellen der Pächter.
- 9. Gerichtsstand:** Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch den Richter am Ort des Pachtgegenstandes zu regeln.